

›Velle sibi fieri in forma hac‹

*Symbolisches Handeln im Becketstreit*¹⁾

VON TIMOTHY REUTER

In den folgenden Erörterungen geht es mir um mittelalterliche Politik als Spiel, wofür man verschiedene passende Metaphern gebrauchen könnte²⁾. Es wäre etwa Schach zu nennen, was auf das Vorhandensein von strengen Spielregeln und von allgemein bekannten Eröffnungen, Kombinationen und Endspielen erinnert. Man kann den Streit auch als Theater betrachten³⁾. Wenn hier das theatralische Element in der Geschichte des Becketstreites betont wird, so bedeutet dies etwas anderes als das, was mehrmals seit Tennysons Zeiten zu einer dramatischen Darstellung der Ereignisse geführt hat. Für Tennyson, Eliot, Anouilh und Fry war der Konflikt in erster Linie ein moralischer: Es ging um unterschiedliche Auffassungen von Recht und Staatsinteresse (so Tennyson und Fry) oder, im Zeitalter des Totalitarismus, um die Wiederentdeckung absoluter Moralprinzipien durch einen Menschen, der vorher lange Zeit im Dienste eines sich selbst zum obersten Prinzip aufstellenden und daher im Grunde unmoralischen Staates gestanden hatte (so Eliot, der den politischen Kompromiß als ein Paktieren mit dem Bösen darstellt, und gewissermaßen auch Anouilh). Der frei nach Anouilhs Stück von Peter Glenville dirigierte Film, der mehrmals im deutschen Fernsehen gelaufen ist, schwankt übrigens zwischen den beiden Auffassungen⁴⁾. In diesen Werken geht es auch darum, die wirklichen oder vielleicht

1) Aufgrund der Diskussionen und Hinweise auf der Reichenau und in Kolloquien in Oxford und Southampton habe ich Inhalt und Argumentation des ursprünglichen Vortrags für die Druckfassung an mehreren Stellen erheblich geändert. Auch der Titel ist ein anderer geworden.

2) Zu den Metaphern ›Spiel‹, ›Theaterstück‹, ›Text‹ für Kulturerscheinungen vgl. Clifford GEERTZ, *Blurred genres: the refiguration of social thought*, in: DERS., *Local Knowledge*, New York 1983, S. 19–35.

3) Victor H. TURNER, *Religious paradigms and political action: Thomas Becket at the council of Northampton*, in: DERS., *Dramas, fields and metaphors. Symbolic action in human society*, Ithaca 1975, S. 60–96, bietet eine Interpretation einer bedeutenden Episode aus der Sicht eines Ethnologen/Soziologen aufgrund der Metapher ›Theater‹.

4) Zur literarischen Darstellung des Becketstreites siehe Brita PÜSCHEL, *Thomas à Becket in der Literatur*, Bochum 1963; François JOST, *Un thème littéraire: Thomas à Becket*, in: *Essais de littérature comparée*, Freiburg (Schweiz) 1966, Bd. 2, S. 9–88, 345–379; Phillippe JOLIVET, *Le Personnage de Thomas Becket dans ›Der Heilige‹ de C. F. Meyer, ›Murder in the Cathedral‹ de T. S. Eliot et ›Becket ou l'Honneur de Dieu‹ de Jean Anouilh*, *Études Germaniques* 16 (1961), S. 235–241; J. DIERICKX, *King and Archbishop: Henry II and Becket from Tennyson to Fry*, *Revue des Langues Vivantes* 27 (1962), S. 424–435; Jean-Marie

nur scheinbaren Widersprüche im ›Charakter‹ Becketts durch dramatische Mittel zu erleuchten, zu erklären, zu verstehen. Die Harmonisierung dieser Widersprüche war gleich nach dem Martyrium auch für Becketts Hagiographen ein Hauptanliegen, und für namhafte Historiker seit dem 19. Jahrhundert ist es ein viel diskutiertes Problem gewesen⁵). Aber der Begriff Charakter, als fester innerer Kern eines Menschen begriffen, der, richtig verstanden, sämtliche Handlungen dieses Menschen erklären läßt, ist hier wenig hilfreich; in der Form, wie er von einer älteren Historikergeneration angewendet wurde, ist er kaum haltbar, da er meist auf Zirkelschlüssen beruht. Wenn im folgenden von Theater oder Inszenierung oder Zuschauern und Darstellern die Rede ist, dann eben nicht im Sinne einer expliziten oder impliziten Wertung des Erzbischofs: es geht hier nicht darum, ob er lediglich ein begnadeter Schauspieler oder ein virtuoser Heuchler gewesen sei oder ob er vielmehr mit echter und gradliniger Überzeugung seine Sache vertreten habe, und wer meint, solche Fragen für sich selbst, geschweige denn für andere mit Sicherheit bestimmen zu können, der sei auf die *Confessiones* des hl. Augustinus verwiesen. Hier geht es vielmehr um die Frage, wie der Streit von den ›Spielern‹ überhaupt als solcher kenntlich gemacht werden konnte, wie Streit, Versöhnung und Versöhnungsbereitschaft (oder sein Gegenteil) signalisiert wurden. Es geht auch um das Verhältnis zwischen Werkzeug und Aufgabe: inwieweit ließ sich das Repertoire von Spielmitteln, Spielplänen und Spielregeln für die Ziele der Spieler einsetzen und instrumentalisieren, inwieweit bestimmte, verkörperte sogar dieses Repertoire selbst die Ziele?

Das klingt alles etwas abstrakt, und wir werden auf dieser Ebene der Abstraktion noch etwas verharren müssen; nachher wird es konkreter, und dabei werden hoffentlich die anfänglichen Abstraktionen an Klarheit gewinnen. In den letzten zwei oder drei Jahrzehnten ist es Mediävisten klar geworden, daß die mittelalterliche Politik – zumindest im Zeitraum 800–1100 – von ritualisierten Verhaltensmustern und symbolisch geladenen Aktionen durchdrungen wurde. Das heißt, solche Dinge waren nicht auf bestimmte Anlässe oder Zeitpunkte beschränkt, wie zum Beispiel Antritts- und Festkrönungen, die von einer

GRASSIN, *Le Mythe littéraire de Thomas Becket à l'époque moderne*, in: *Thomas Becket. Actes du colloque international de Sédieres, 19–24 Août 1973*, hg. von Raymonde FOREVILLE, Paris 1975, S. 285–297.

5) Eine ausführliche und aktuelle Würdigung der umfangreichen Becket-Historiographie steht derzeit aus; siehe aber James W. ALEXANDER, *The Becket controversy in recent historiography*, *The Journal of British Studies* 9 (1970), S. 1–26. Die neuesten und besten Biographien sind Frank BARLOW, *Thomas Becket*, London 1986, und David KNOWLES, *Thomas Becket*, London 1970, sowie für Becketts Widersacher W. Lewis WARREN, *Henry II*, London 1973, ²1977. Wichtige Einzelstudien: Anne DUGGAN, *Thomas Becket. A textual history of his letters*, Oxford 1980; Beryl SMALLEY, *The Becket conflict and the schools*, Oxford 1973; Christopher BROOKE und Adrian MOREY, *Gilbert Foliot and his letters*, Cambridge 1965; David KNOWLES, *The episcopal colleagues of Archbishop Thomas Becket*, Cambridge 1951.; DERS., *Archbishop Thomas Becket. A study in character*, *Proceedings of the British Academy* 35 (1949), S. 177–205 (nachgedr. in DERS., *The historian and character*, Cambridge 1963, S. 98–128); Emmanuel WALBERG, *La Tradition hagiographique de St Thomas Becket avant la fin du XII^e siècle*, Paris 1929.

früheren Forschergeneration intensiv studiert wurden, gerade weil sie im hohen Grade Momente der symbolischen Artikulation zu sein und somit im Gegensatz zum ›normalen‹ Verlauf der mittelalterlichen Politik zu stehen schienen. Denn eben dieser normale Verlauf war genauso symbolisch geladen und durchritualisiert. In der karolingischen und nachkarolingischen Ära wurde Politik mittels einer Metasprache geführt: analog zu natürlichen Sprachfamilien wie etwa der germanischen, slawischen oder romanischen könnten wir sie etwa ›symbolisch‹ nennen. Diese Metasprache bestand aus Elementen natürlicher Sprache (geschrieben und gesprochen), aus bildlichen Darstellungen, aus Inszenierungen in der Form von ›Drehbüchern‹ für Szenen und Handlungssequenzen und von ›Requisiten‹: symbolisch beladenen Objekten und Orten. Dazu einige allgemeine Bemerkungen.

Die Metasprache war sehr weit verbreitet: für Liudprand von Cremona und Johannes von Gorze zum Beispiel waren die politischen Welten Konstantinopels bzw. Kordobas in vielen Hinsichten ungewohnt und unerwartet, sie waren aber keineswegs völlig unbekannt⁶). Die ›Sprache‹ war pan-europäisch, obwohl es sicherlich unterschiedliche Dialekte gegeben hat.

Genau wie eine normale Sprache hatte die Metasprache eine Grammatik, eine Syntax und einen Wortschatz. Deren Regeln waren den ›native speakers‹ im allgemeinen klar und bekannt. Die Metapher ›Sprache‹ ist gerade deswegen zutreffend, weil wir Menschen beobachten können, die neue ›Sätze‹ bzw. ›Absätze‹ in dieser ›Sprache‹ erfinden, um neuer Situationen Herr zu werden⁷). Uns hingegen sind Grammatik, Syntax und Wortschatz viel weniger vertraut. Wir fangen gerade an, sie aus fragmentarischen Überresten zu entziffern. Für einige Räume und Zeiträume – als Beispiel könnte man England in der Zeit zwischen Alfred und der normannischen Eroberung nennen – wird die spezifische Quellenlage eine solche Entzifferung wohl nie zulassen.

Für viele Aussagen in dieser Metasprache ist es üblich geworden, sie als ›Rituale‹ oder ›rituelles Verhalten‹ zu bezeichnen. Meiner Meinung nach sollte man solche Bezeichnungen auf ›symbolische‹ Sätze bzw. Absätze beschränken, bei denen es wirklich auf den genauen ›Wortlaut‹ ankommt. ›Symbolisch‹ kann man zum Beispiel Unterwerfung auf vielerlei Weise ausdrücken: von einem Unterwerfungsr*itual* kann man aber erst dann sprechen, wenn man in einer bestimmten Gesellschaft und Epoche Unterwerfung n*ur* durch einen spezifischen symbolischen Satz ausdrücken kann – etwa, indem man die Schuhe auszieht, sich in Sack und Asche kleidet und vor die Füße des Herrschers oder Gegners wirft⁸).

6) Siehe Janet NELSON, *Government and rulers*, in: *The New Cambridge Medieval History*, III: c. 900–c. 1025, Cambridge, 1999, S. 125–129.

7) Siehe den Beitrag von Gerd ALTHOFF in diesem Band.

8) Die frühere Literatur darüber zusammenfassend und weiterführend: Gerd ALTHOFF, *Das Privileg der deditio*, in: DERS., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997, S. 99–125.

Die Überreste dieser Metasprache sind für uns ausschließlich in ›indirekter Rede‹ erhalten. Wir besitzen zum Beispiel den vollen ›symbolischen‹ Wortlaut der Wahl Heinrichs II. im Jahre 1002 nicht, obwohl wir darüber gut unterrichtet sind, denn dieser wäre, wenn überhaupt, nur durch moderne Errungenschaften wie Multimedia-Darstellung oder Hypertext zu fixieren gewesen. Was wir im wesentlichen haben, ist eine uns zeitgenössische Paraphrase der ›Aussage‹ aus der Feder Thietmars von Merseburg. Diese Feststellung hat wichtige methodologische Folgen. Symbolische Aussagen können ohnehin genauso zwei- oder mehrdeutig sein wie Aussagen in natürlicher Sprache auch, aber deren Tradition in ›indirekter Rede‹ führt zu einer erheblichen Erhöhung der Möglichkeit, daß wir sie mißverstehen oder mißdeuten oder über wesentliche Aspekte des Geschehenen schlicht und einfach nicht hinreichend informiert werden.

Es war vorher von der karolingischen und nachkarolingischen Ära als ein Zeitalter symbolischen Handelns die Rede. Dieser Zeitraum ist in der Tat derjenige, der am besten und tiefsten wissenschaftlich untersucht worden ist. Aber mit dem Übergang von archaischen zu prämodernen politischen Formen im Verlauf des ›langen 12. Jahrhunderts‹ (etwa 1050/60 bis 1200/20) verlor die Metasprache ›Symbolisch‹ nur wenig an Bedeutung. Darauf hat vor kurzem Geoffrey Koziol aufmerksam gemacht: »between the sacred liturgies of pontifical kings and the political theatre of statist monarchs lies the twelfth century, whose political rituals we understand scarcely at all ... [Historiker des 12. Jahrhunderts] all dutifully reiterate the traditional beliefs that kings ruled in the image of God and the Old Testament rulers of Israel and that the great ceremony for communicating this typology was the royal anointing. Yet when these historians get down to the real business of Norman and Angevin kingship they describe feudal levies, financial exactions, and judicial reform, with not another word about pontifical kings«⁹⁾. Dem wäre hinzuzufügen: mit kaum einem Wort über den symbolischen Ausdruck von Streit, Gemeinschaft, Unterwerfung und Versöhnung im Theater der Politik des 12. Jahrhunderts. Spielplatz dieses Theaters war immer noch die vom König einberufene Versammlung, der Hoftag.

Der Unterschied gegenüber dem karolingischen und nachkarolingischen Zeitalter ist die Tatsache, daß wir eine viel bessere Quellenlage besitzen. Statt eines nicht immer eindeutigen Satzes bei Widukind oder Thietmar oder Richer, gibt es nun oft mehrere ausführliche Darstellungen eines Ereignisses, und solche Darstellungen sind weniger symbolisch und literarisch gefärbt als im 10. und 11. Jahrhundert, scheinbar realistischer und wirklichkeitsnäher. Aber auch dies ist problematisch: denn die Wirklichkeit ist ein akutes quellenkritisches Problem, und hier ist es besonders akut. Die meisten Quellen zum Becketstreit¹⁰⁾

9) Geoffrey KOZIOL, England, France, and the problem of sacrality in twelfth-century ritual, in: Thomas BISSON (ed.), *Cultures of power. Lordship, status, and process in twelfth-century Europe*, Philadelphia 1995, S. 124–148, hier S. 124.

10) Die meisten Viten sowie die Briefe und ein paar Streitschriften sind von J. C. ROBERTSON und J. B. SHEPPARD ediert worden: *Materials for the History of Thomas Becket, Archbishop of Canterbury*, Rolls

zum Beispiel machen sehr viel Gebrauch von einer ›realistischen‹ Darstellungsweise. Der Blickwinkel wechselt häufig; zumindest fetzenartig wird uns sogar schneller Wortwechsel geboten. Dafür ein berühmtes Beispiel aus dem Bericht Alans von Tewkesbury über das Auftreten der königlichen Gesandtschaft vor der päpstlichen Kurie in Sens, November 1164. Es spricht der Bischof von London, Gilbert Foliot, über Becket's Verhalten in Northampton:

›Und falls wir unsere Zustimmung zu seinem Vorhaben gegeben hätten, die Sache wäre schon schlimmer geworden. Da er aber unsere Unterstützung für seine Sache nicht haben konnte, weil er sie nicht haben durfte, versuchte er auf den Herrn König und uns, ja auf das ganze Reich, die Schuld seiner Kühnheit abzuladen. Dazu, um den Ruf unserer Bruderschaftlichkeit zu schädigen, suchte er die Flucht, ohne daß jemand ihm Gewalt getan hätte oder gedroht hätte, wie es geschrieben steht: ›der Böse flieht, und niemand verfolgt ihn‹ [vgl. Proverbia 28.1]. Dazu sagte der Herr Papst: ›Sei gnädig, Bruder‹. Darauf der Bischof von London: ›Vater, ich werde ihm gnädig sein‹; hierauf der Papst: ›ich sage nicht, Bruder, daß Du ihm gnädig sein sollst, sondern Dir‹¹¹⁾.

Gilbert schwieg verschämt, und sein Amtskollege Hilary von Chichester versuchte, den Faden wiederaufzunehmen. Leider geriet auch er ins Trudeln; wegen des entscheidenden Wortspiels muß die Stelle in der Originalsprache zitiert werden:

Et certe virum tantae auctoritatis id non decuit, nec oportuit, nec aliquando oportuebat ... Insuper suos, si saperent, non oportuerit sibi in talibus praebuisse assensum. Audito itaque qualiter facundus ille grammaticae prosilierit de portu in portum, soluti sunt in risum universi. Inter quos unus prorumpens in vocem, ›Male‹, inquit, ›tandem venisti ad portum‹¹²⁾.

Series, 7 Bde., London 1875–85 (künftig mit MB und Bandnummer zitiert. Für die Beziehungen zwischen den Viten siehe WALLBERG, Tradition (wie Anm. 5) und BARLOW, Becket (wie Anm. 5); ich bereite eine neue Studie über die umstrittene Datierung und Quellenabhängigkeit der Becket-Vita des Johannes von Salisbury vor. Die Briefsammlungen sind teilweise neuediert: The letters of John of Salisbury, 2: The later letters, 1163–1180, ed. William J. MILLOR and Christopher N. L. BROOKE, Oxford 1979; The letters and charters of Gilbert Foliot, ed. Adrian MOREY and Christopher N. L. BROOKE, Cambridge 1967; The letters of Arnulf of Lisieux, ed. Frank BARLOW, Camden society third series 61, London 1939. Für die Details siehe Anhang I.

11) Alan von Tewkesbury c. 19 (MB 2, S. 338): *Et si ei in suo proposito noster favisset assensus, iam res ipsa ad deterioorem calculum devenisset. Verum quia nostram conniventiam, sicut nec debuit, ad id quo tendebat habere non potuit, nisus est in dominum regem et nos, immo in totum regnum, suae temeritatis culpam retorquere. Quocirca ad decolorandam mutuae fraternitatis famam, vim nemine inferente, vel minas intente, fugam iniit, sicut scriptum est ›fugit impius nemine persequente‹. Ad haec dominus papa, ›Parce‹, inquit, ›frater. Et Londoniensis, ›Domine, parcam eis, et dominus papa, ›Non dico, frater, quod parcas eis, sed tibi.*

12) Ebd. c. 20 (MB 2, S. 338–339).

Eine derart lebendige und ›naturalistische‹ Berichterstattung erweckt den Eindruck, als ob wir den genauen Wortlaut der Verhandlungen vor uns hätten: wie es eigentlich gewesen ist, sozusagen. Nun wäre es naiv und methodisch gefährlich anzunehmen, wir hätten es hier mit einer genauen Reportage zu tun, und nicht nur deswegen, weil Alan von Tewkesbury etwa fünfzehn Jahre später geschrieben hat. Der Realismus ist, wie jeder wissen muß, der nur ein bißchen Literaturwissenschaft studiert hat, keineswegs eine völlig andersartige Form der Darstellung, sondern ein Stilmittel wie jedes andere auch. Es wäre ohnehin zu fragen, ob es sich in diesen und anderen ›hautnah‹ wiedergegebenen Szenen des Streitverlaufes um Realismus handelt, denn nicht nur die Politik selbst, sondern auch deren Darstellung durch unsere Quellen wurde durch Symbole, Rituale und Spielregeln vermittelt. Ein ähnliches, aber schärfer konturiertes Problem ergibt sich aus den isländischen Familiensagas, die übrigens genau dieselbe faszinierende Mischung aus genau beobachtetem Dialog und symbolischen Handlungsformen anbieten wie die Becketquellen. Einst hat man sie mehr oder weniger für eine schriftliche Fixierung unveränderter und wahrheitsgetreuer oraler Wirklichkeitsdarstellung gehalten; später wollte man sie vielmehr als Romane des 13. Jahrhunderts sehen, deren Realitätsbezug wohl beabsichtigt wurde, aber trotzdem eher zufällig blieb¹³). Die Wahrheit liegt wohl, wie so oft, irgendwo in der Mitte; das Problem besteht darin, daß wir in einem beliebigen konkreten Fall meist nicht bestimmen können, wo genau sie liegt. Wir wissen sicherlich mehr über Becket und Heinrich als über Njal oder Gunnar oder Flosi oder Kari; aber auch bei ihnen läßt sich zwischen den Konventionen der politischen Praxis und den Konventionen der Darstellung ebenfalls nicht mit endgültiger Sicherheit trennen. Da im folgenden der Einfachheit halber auf solche quellenkritischen Probleme nur selten eingegangen wird, sei hier um so nachdrücklicher darauf hingewiesen.

Die folgenden Ausführungen werden sich weitgehend mit der Analyse der während des Streites eingesetzten symbolischen Ausdrucksformen beschäftigen. Am Anfang wird eine kurze Geschichte des Streitverlaufes geboten. Danach werden einige für unser Thema besonders aufschlußreiche Aspekte des Streites behandelt, besonders was die Sichtbarmachung von politischen Inhalten und was die Regeln des politischen Spieles betrifft. Am Schluß wird eine Antwort auf die Frage versucht, warum die eingesetzten Spielmittel und -formen in der Historiographie des Streites bisher nicht die ihnen gebührende Aufmerksamkeit gefunden haben.

Zuerst also zu den Ereignissen¹⁴). In den 1150er Jahren hatte Becket, der um 1120 geborene Sohn eines Londoner Kaufmanns, eine glänzende Karriere im Dienst zuerst des al-

13) Siehe dazu William I. MILLER, *Bloodtaking and peacemaking. Feud, law and society in saga Iceland*, Chicago 1990, S. 43–76.

14) Für die folgende Skizze sowie für die Ereignisgeschichte überhaupt sei hier auf die ausführliche und sehr quellennahe Biographie von BARLOW, *Becket* (wie Anm. 5) verwiesen. Ein Zeittafel der wichtigsten Ereignisse findet sich unten, Anhang II, S. 224f.

ten Erzbischofs Theobald von Canterbury und danach des jungen Königs Heinrich II. gemacht, mit finanzieller Unterstützung aus seiner Pfründe, dem Erzdiakonat von Canterbury. Als Theobald nach fünfundzwanzigjähriger Amtszeit verstarb, kam Heinrich auf die Idee, seinen Kanzler zum Erzbischof zu machen (angeblich nach dem Vorbild Friedrich Barbarossas und Rainalds von Dassel)¹⁵. Im Mai 1162 setzte er die Wahl Becketts zum Erzbischof durch gegen den gedämpften Widerstand der Mönche von Canterbury und des Bischofs von Hereford (später von London) Gilbert Foliot. Bald kam es aber zu Spannungen zwischen den beiden Männern: Becket legte das Kanzleramt nieder, was ihm Heinrich übelgenommen hat, und es gab andere Reibungspunkte, einige davon finanzieller, andere eher rechtlicher Natur, darunter – aber nur darunter – Fragen der kirchlichen Gerichtsbarkeit über Magnaten und der weltlichen Gerichtsbarkeit über Kleriker¹⁶.

Der Konflikt wurde offenkundig auf dem Hoftag zu Woodstock im Juli 1163 und ernst auf dem Hoftag zu Westminster im Oktober desselben Jahres, auf dem Heinrich die Immunität von Klerikern direkt angegriffen hat; als die Bischöfe, geführt von Thomas, sich nicht dazu bereit finden konnten, die *avitae consuetudines*, die ›großväterlichen Bräuche‹ anzuerkennen, zumindest nicht ohne die salvatorische Vorbehaltsklausel *salvo ordine suo*, verließ Heinrich die Versammlung wort- und grußlos, was einige der Bischöfe so schockiert hat, daß sie ihm nachgereist sind¹⁷. Für Heinrich ging es darum, die angeblich oder wirklich zu Zeiten Heinrichs I. praktizierten Usancen in den Beziehungen zwischen kirchlichen und weltlichen Herrschaftsinstitutionen wiederherzustellen; wir haben es hier mit einem Aspekt einer großangelegten Rekuperationspolitik des jungen Königs nach dem Interregnum des Usurpators Stephen zu tun¹⁸.

Nach Vermittlung päpstlicher Gesandter gab Thomas zuerst nach: Heinrich gegenüber versicherte er seine Bereitschaft, die *avitae consuetudines bona fide* zu akzeptieren. Heinrich verlangte nun, dies solle öffentlich geschehen: »er wollte die Verpflichtung, die königlichen Gebräuche einzuhalten, in folgender Form gemacht haben: im Angesicht der Bischöfe und Magnaten des Reiches und in öffentlicher Sitzung«¹⁹. Interessanterweise sollte der König seine Magnaten, Becket aber ›seine‹ Bischöfe zur Versammlung einladen²⁰. Ende Januar 1164 fand deswegen eine neue Versammlung statt, diesmal auf der Jagdpfalz zu Clarendon in der Nähe von Salisbury. Die Front der Bischöfe hatte sich wie-

15) SMALLEY, Becket conflict (wie Anm. 5), S. 119.

16) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 88–89, 93–94.

17) Herbert von Bosham, Vita S. Thomae III 25 (MB 3, S. 275).

18) Dazu siehe WARREN, Henry II (wie Anm. 5), S. 54–65, 91–108, und ausführlicher Emilie AMT, The accession of Henry II in England. Royal government restored 1149–1159, Woodbridge 1993.

19) *obligationem de regis consuetudinibus observandis velle sibi fieri in forma hac, in episcoporum et procerum regni conspectu et audientia publica*: Herbert von Bosham, Vita S. Thomae III 26 (MB 3, S. 277); vgl. auch Anonymus I, Vita S. Thomae c. 32 (MB 4, S. 33).

20) Anonymus I, Vita S. Thomae c. 32 (MB 4, S. 33).

der geschlossen, trotz der schlimmsten Drohungen des Königs und der weltlichen Magnaten; dann gab Becket ohne Konsultation und ganz unvermittelt nach und befahl den anderen Bischöfen, das gleiche zu tun. Erst daraufhin ließ Heinrich eine präzise Liste der *avitae consuetudines* mit sechzehn Punkten aufstellen. Becket nahm seine Chirographenausfertigung der *consuetudines* im Empfang, bat aber um Aufschub, bevor er seine Siegel dazu setzte²¹). In der Tat suspendierte er sich nach dem Hoftag von seinen priesterlichen Funktionen und bat Alexander III. um Verzeihung für die gegebene Zustimmung. Er versuchte auch zweimal vergeblich, Alexander in Sens persönlich aufzusuchen (was ein Verlassen des Königreichs ohne die übliche königliche Erlaubnis, also gegen die Bestimmungen der *avitae consuetudines* bedeutet hätte). Alexander wiederum war nicht bereit, die *consuetudines* gutzuheißen. Lediglich sechs der insgesamt sechzehn Kapitel konnte er tolerieren²²).

Die nächste und kritische Phase des Konflikts fand Oktober 1164 auf einem neuen Hoftag statt, diesmal in der königlichen Pfalzanlage zu Northampton. Becket war vorgeladen worden, weil ein *miles* des Erzstiftes ihn vor ein königliches Gericht wegen Rechtsverweigerung zitiert hatte und Becket weder erschienen war noch einen triftigen Grund für sein Nichterscheinen (*essoin* im englischen Recht) angeführt hatte²³). Becket kam und wurde sofort wegen Mißachtung der königlichen Gerichtsbarkeit verurteilt: er stand *in misericordia regis* und mußte seine gesamte bewegliche Habe als Geldstrafe abgeben²⁴). Danach verlangte Heinrich finanzielle Rechenschaft über mehrere Einkunftsströme, die Becket während seiner Zeit als Kanzler kontrolliert hatte. Becket behauptete, schon vor seiner Wahl vom König von derartigen Ansprüchen freigestellt worden zu sein. Außerdem sei er wegen dieser Anklagepunkte nicht rechtmäßig zitiert worden. Offensichtlich

21) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 98–103; KNOWLES, Becket (wie Anm. 5), S. 87–93.

22) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 105; bester Text der Konstitutionen mit Alexanders Reaktionen darauf in: *Councils and synods with other documents relating to the English Church*, I, 871–1204, part 2: 1066–1204, ed. Dorothy WHITELOCK, Martin BRETT and Christopher N. L. BROOKE, Cambridge 1981, Nr. 159, S. 852–893.

23) Zu diesem Streitpunkt siehe BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 108–110, sowie Mary CHENEY, *The litigation between John Marshal and Archbishop Thomas Becket in 1164: a pointer to the origin of novel disseisin?* in: *Law and social change in British history: papers presented to the Bristol legal history conference, 14–17 July 1981*, ed. J. A. GUY and H. G. BEALE (Royal Historical Society Studies in History 40), London 1984, S. 9–26.

24) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 109–110. Zur spezifisch angevinischen Verrechtlichung des königlichen Huldverlustes siehe J. E. A. JOLLIFFE, *Angevin kingship*, London 21963; WARREN, *Henry II* (wie Anm. 5), S. 387–389; Paul R. HYAMS, *What did Henry III of England think in bed and in French about Kingship and anger?*, in: *Anger's past. The social uses of an emotion in the middle ages*, ed. Barbara H. ROSENWEIN, Ithaca 1998, S. 92–124, hier 100–103. Für weitere Parallelen siehe Karl LEYSER, *Rule and conflict in an early medieval society. Ottonian Saxony*, London 1979, S. 33–42, 113–123; Gerd ALTHOFF, *Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung*, in: DERS., *Spielregeln* (wie Anm. 8), S. 199–228.

war Heinrich darauf aus, Becket zu ruinieren. Die Bischöfe rieten zu einer bedingungslosen Unterwerfung, faktisch also zu einer *deditio* und/oder zur Amtsaufgabe; Heinrich von Winchester bot auch dem König eine Geldsumme für Beckets Wiederaufnahme in die königliche *gratia* an, die Heinrich II. aber nicht annehmen wollte²⁵⁾. Becket lehnte diese Vorschläge ab, verbat den Bischöfen, am Gerichtsverfahren teilzunehmen, appellierte prophylaktisch an den Papst und befahl den Bischöfen, jeden zu exkommunizieren, der gegen ihn Gewalt anwenden sollte. Die entscheidende Sitzung fand in der Pfalz in getrennten Räumen statt – oben der König und die weltlichen Magnaten, unten Becket und die Bischöfe, die der König von der Urteilsfindung freigestellt hatte, nachdem sie gegen Becket an den Papst appelliert hatten²⁶⁾. Becket wurde *in absentia* verurteilt, konnte es aber verhindern, daß das Urteil ihm verkündet wurde. Er verließ die Versammlung, und nachdem Heinrich die Antwort auf seine Bitte um Abreiseerlaubnis verschoben hatte, ging der Erzbischof heimlich aus der Stadt und nach Frankreich ins Exil²⁷⁾.

Über die sechs Jahre des Exils zitiere ich David Knowles' Urteil: »Es fing nun ein Zeitraum von sechs Jahren an, voll zweckloser Diskussionen und dauerhafter Frustration für alle Beteiligten, dessen Langweiligkeit von allen nachempfunden werden kann, die den Versuch unternehmen, den Ereignissen aus der Sicht der unterschiedlichen Kreise nach dem Zeugnis der etwa sechs unvollständigen und sich oft widersprechenden erzählenden Quellen zu folgen«²⁸⁾. Eine genaue Rekonstruktion war selbst für die kurz nach dem Martyrium schreibenden Hagiographen schwierig: so bringt die größte innerhalb des Becketkreises entstandene Briefsammlung, die von Alan von Tewkesbury 1175–1176 nach Vorarbeiten Johannes' von Salisbury zusammengestellt wurde, die Chronologie an zwei Stellen völlig durcheinander, weil die Herausgeber von den Angaben in der Biographie Wilhelms von Canterbury irreführt wurden²⁹⁾. Eine ausführliche Nacherzählung würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, ohne uns sonderlich weit voranzubringen. Man sollte lediglich einige Rahmenbedingungen im Auge behalten. Erstens ging es nicht nur um Beckets Sache, sondern für Alexander auch um die Unterstützung der englischen und französischen Könige im päpstlichen Schisma und für die beiden Könige auch um ihre gegenseitigen Beziehungen³⁰⁾. Zweitens konnte niemand Heinrich zum Nachgeben zwin-

25) Wilhelm fitzStephen, *Vita S. Thomae* c. 43 (MB 3, S. 54).

26) BARLOW, *Becket* (wie Anm. 5), S. 112–114; für Northampton siehe auch die sehr ausführliche Schilderung durch KNOWLES, *Becket* (wie Anm. 5), S. 94–100.

27) BARLOW, *Becket* (wie Anm. 5), S. 115–116; zur *licentia abeundi* siehe auch Stephen D. B. BROWN, *Leavetaking: lordship and mobility in England and Normandy in the twelfth century*, *History* 79 (1994), S. 199–215.

28) KNOWLES, *Becket* (wie Anm. 5), S. 101.

29) DUGGAN, *Textual history* (wie Anm. 5), S. 91.

30) Zum »diplomatischen« Hintergrund des Streites vgl. Timothy REUTER, *The papal schism, the empire and the west, 1159–69*, Diss. (masch.) Oxford 1975; Wolfgang GEORGI, *Friedrich Barbarossa und die auswärtigen Mächte. Studien zur Außenpolitik 1159–80*, Frankfurt 1990, insbesondere S. 136–140, 251–280;

gen: Becket war im Exil praktisch ausgeschaltet, Heinrich konnte die riesigen Einkünfte des Erzstiftes selbst genießen. Drittens – wir werden nachher im analytischen Teil darauf zurückkommen – konnten alle Beteiligten sich nur dann politisch näher kommen, wenn sie sich physisch näher kamen. Solange die Parteien sich nicht trafen oder nicht treffen wollten, konnte der Streit nicht beendet werden, was wir an wichtigen und tiefsitzenden Streitfällen unserer eigenen Zeit wie etwa Nordirland oder Jugoslawien noch heute beobachten können. Damals wie heute gab es einen Teufelskreis: erst das Aufnehmen direkter Verhandlungen konnte die Bereitschaft zur Versöhnung signalisieren, aber erst durch direkte Verhandlungen konnte man feststellen, ob die Grundlage für eine solche Bereitschaft überhaupt vorhanden war.

Deswegen waren die wichtigsten Zeitpunkte während der sechs Jahre des Streites die Treffen zwischen Becket und Heinrich II. Davon gab es mehrere, und bezeichnenderweise kam erst Bewegung im Streitverlauf auf, nachdem die beiden Kontrahenten sich zu Montmirail Anfang 1169 begegnet waren. Die Bereitschaft, sich überhaupt zu treffen, war, wie gesagt, zugleich die Bereitschaft, sich zu versöhnen oder versöhnen zu lassen, und sie signalisierte diese Absicht auch. Trotzdem war Versöhnung eine lange und schwierige Sache. Die strittigen Fragen waren nicht so sehr die prinzipiellen Fragen aus den Anfängen des Streites (von denen übrigens keineswegs alle grundsätzlicher Natur waren), sondern vielmehr andere, neue. Im Vordergrund standen die angeblichen und wirklichen Verletzungen der Rechte Canterburys während Becket's Abwesenheit. Von diesen war sicherlich am wichtigsten die Krönung des designierten königlichen Nachfolgers, Heinrich (III.), in London im Juni 1170 durch den alten Rivalen und Gegner Becket's Erzbischof Roger von York, wodurch ein von Canterbury beanspruchtes Krönungsprivileg verletzt wurde³¹. Ebenfalls im Vordergrund standen sozusagen prozessuale Aspekte des Friedens: Garantien dafür, daß Becket sich wirklich mit dem König versöhnt hatte, und umgekehrt. Deswegen ging es lange um Probleme wie zum Beispiel Becket's Bestehen auf einer Vorbehaltsklausel (*salvo honore Dei* oder ähnliches) und um Heinrich's Weigerung, Becket den Friedenskuß zu geben, was er auch bis zum Schluß vermeiden konnte³².

Die meisten strittigen Fragen blieben auch nach der formalen Versöhnung vorrangig. Nachdem Becket nach England zurückgekehrt war, ließ seine Exkommunikation der an der Krönung des jungen Königs im Juni 1170 beteiligten Bischöfe befürchten, er wollte die Friedensbedingungen in Frage stellen, während die Schwierigkeiten, die Becket bei der Wiederherstellung der Rechte und Einkünfte des Erzstiftes gerade von Seiten mehrerer königlichen Beamten erlebte, die Absichten des Königs genauso fraglich erschienen ließen³³.

Johannes LAUDAGE, Alexander III. und Friedrich Barbarossa, Köln 1997, S. 154–157. Abschwächend zur Bedeutung des Schismas für den Streit WARREN, Henry II (wie Anm. 5), S. 528–529.

31) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 68, 206–207, 209–210; WARREN, Henry II (wie Anm. 5), S. 502–505.

32) Siehe unten bei Anm. 62.

33) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 221–235.

Von daher war der letzte Akt des Dramas gedrängt und kurz: nur ein Monat trennte die Ankunft Becketts auf englischem Boden und sein christusartiger Einritt in seine Bischofsstadt von der Ermordung durch vier *milites* aus dem königlichen Haushalt, die hier nicht geschildert werden muß³⁴). Die Parallele zur Tötung Jesu Christi wurden mit Sicherheit von den Hagiographen hochstilisiert (übrigens ohne sonderlich genaues Einhalten der Chronologie: die *crucifige! crucifige!* Szene der Evangelien mußte schon für die Schilderung der Gerichtsszene in Northampton herhalten)³⁵). Sie wurde aber ebenfalls mit Sicherheit von den Teilnehmern bemerkt, und besonders in dieser Phase hat man den Eindruck, Becket und die anderen Beteiligten gingen nach einem zwar ungeschriebenen, aber trotzdem ideell vorhandenen Drehbuch vor.

Auch nach dem Mord im Dom galt die Bedeutung der persönlichen Begegnungen weiter: Frieden, nunmehr zwischen Heinrich und Alexander, konnte erst 1172 durch ein direktes Treffen zwischen Heinrich und Alexanders Legaten wiederhergestellt werden³⁶). Der Streit wurde erst endgültig abgeschlossen, als Heinrich 1174 nach Canterbury gekommen war und öffentliche Buße vor dem Grab des (nach zeitgenössischer Auffassung nicht nur virtuell, sondern auch reell anwesenden) Märtyrers getan hat, ein wichtiger und von vielen Historikern merkwürdig vernachlässigter Moment im Verlauf des Streites, worauf am Schluß zurückzukommen sein wird³⁷).

Wir kommen jetzt zu den während des Streites eingesetzten politischen Techniken. Was wir im Becketstreit beobachten können, ist folgendes: das Fortbestehen vieler herkömmlicher Formen der politischen Kommunikation, insbesondere der demonstrativen Inszenierung von Gefühlen, der Symbolisierung von politischen Inhalten und der Einhaltung bestimmter und bekannter ›Spielregeln‹ der Politik. Die meisten Spielregeln waren in Europa allgemein bekannte Sätze in der eingangs erwähnten Metasprache, einige aber waren eher in dem örtlichen englischen Dialekt dieser Metasprache verständlich.

Zu diesen Spielregeln gehörte insbesondere eine altbekannte Unterscheidung zwischen einer öffentlichen und einer privaten Sphäre, vor allem was Ratgeben und Sich-Beraten-Lassen betrifft; eher neu ist aber die Fähigkeit, Politik im Streitgespräch und in rationalen, oft quasi-juristischen Argumentationsformen zu artikulieren; ebenfalls neu ist, wie mir scheint, die Fähigkeit, politische Pläne für sich selbst und insbesondere für andere zu entwickeln und danach mit entsprechender Zweckrationalität zu handeln.

34) KNOWLES, Becket (wie Anm. 5), S. 141–149; BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 235–248.

35) Johannes von Salisbury, Vita S. Thomae c. 17 (MB 2, S. 313).

36) Der vollständige Text des ›Konkordats‹ von Avranches ist nicht erhalten, aber die Bestimmungen lassen sich gut rekonstruieren, vgl. Councils and synods (wie Anm. 22), Nr. 166, S. 942–956; siehe BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 260–262; Warren, HENRY II (wie Anm. 5), S. 530–534, und zuletzt Anne J. DUGGAN, Ne in dubium: the official record of Henry II's reconciliation at Avranches, 21 May 1172, English Historical Review 115 (2000), S. 643–658.

37) Siehe unten, S. 222–223.

Ein besonders wichtiger Aspekt davon war die bewußte und kalkulierte Unzuverlässigkeit des Königs. Karl Leyser hat einmal dazu treffend gesagt: »The most common characteristic of twelfth-century rulers, however, seems to have been chicanery [was man wohl am besten mit ›Hinterhältigkeit‹ übersetzt]. It was, like their *ira* and *gratia*, institutionalised and a well-recognised practice«³⁸⁾.

Was die Inszenierung von Gefühlen betrifft, so passen viele Formen der politischen Kommunikation im Becketstreit gut in die von Althoff, Leyser, Koziol, Schreiner, Buc und anderen wohlgepflegte Landschaft des 9., 10. und 11. Jahrhunderts. Man ›zeigt‹ demonstrativ seine Miene und Haltung. Heinrich II. war am ersten Tag des entscheidenden Konzils von Northampton erst sehr spät erschienen – angeblich habe er unterwegs in jedem Tal mit Falken gejagt, wohl nicht nur aus Jagdleidenschaft, sondern auch, um eine gewisse Indifferenz vorzuführen³⁹⁾. Verstimmung wird genauso deutlich gekennzeichnet. Heinrich hat mehrmals furchterregende Wutausbrüche in aller Öffentlichkeit gehabt: ein Zeichen für den Ernst der Lage, könnte man denken, wüßte man nicht, daß so etwas zum festen Repertoire eines jeden Königs des 12. Jahrhunderts mit Berufsabschluß gehört: die scheinbar unkontrollierte *ira regis* war in Wirklichkeit fast immer kalkuliert und wohl dosiert⁴⁰⁾.

Dies war aber keineswegs das einzige Mittel, Verstimmung zu demonstrieren. Der Friedenskuß, der im späteren Verlauf des Streites eine so bedeutende Rolle spielt, wurde Becket am Anfang des Northamptoner Konzils vom König verweigert: »In die erste Kammer hineingelassen, saß er und wartete auf den König, der gerade die Messe hörte. Als der König kam, stand er ehrfürchtig auf und zeigte ein ruhiges und unbewegtes Gesicht, um den unter Engländern üblichen Segen des Kusses zu bieten und ehrlich zu empfangen, falls der König dies vorhaben sollte. Zum Kuß wurde er nicht empfangen«⁴¹⁾. Ein bewußt eingesetztes Schweigen bzw. Ignorieren des Gegners ist übrigens auch sonst für die angiovinischen Könige bezeugt⁴²⁾: Es gehörte offenbar zu einem bekannten Hand-

38) Karl LEYSER, Some reflections on twelfth-century kings and kingship, in: DERS., *Medieval Germany and its neighbours, 900–1250*, London 1982, S. 241–267, hier S. 253.

39) Wilhelm fitzStephen, *Vita S. Thomae* c. 38 (MB 3, S. 50).

40) Gerd ALTHOFF, *Ira regis: prolegomena to a history of royal anger*, in: *Anger's past. The social uses of an emotion in the middle ages*, ed. Barbara H. ROSENWEIN, Ithaca 1998, S. 59–74, spricht (S. 74) von einer »renaissance of royal anger in the twelfth century and the concomitant reappearance of demonstrative anger in the repertoire of royal behaviour«. Der implizite Kontrast mit früheren Jahrhunderten scheint mir leicht überzogen, aber die Bedeutung des Herrscherzorns für das politische Leben des 12. Jahrhunderts steht außer Frage.

41) *In cameram primam intromissus, sedit regem expectans, qui tunc missam audiebat; cui venienti venerabiliter assurgens, vultum exhibuit constantem, placidum, ad osculi consuetam Anglis gratiam offerendam verecunde recipendam paratum, si rex praeoccuparet. Ad osculum non est receptus*: Wilhelm fitzStephen, *Vita S. Thomae* c. 38 (MB 3, S. 50).

42) Karl LEYSER, *The Angevin kings and the holy man*, in: DERS., *Communications and power in medieval Europe. The Gregorian revolution and beyond*, ed. Timothy REUTER, London 1994, S. 157–175, hier S. 164, 168.

lungsrepertoire, das nicht erst in modernen Manager-Handbüchern zu finden ist. Becket hätte es eigentlich wissen müssen: Heinrich hatte vor dem Hoftag nicht direkt an Becket schreiben wollen, um nicht die übliche Grußformel des Wohlwollens gebrauchen zu müssen⁴³), und als Becket versuchte, den König in dem *familiare regis domicilium* zu Woodstock zu besuchen, wurde er abgewiesen: *a janua repulsus*⁴⁴). Auch Ludwig VII., Beckets Schützer und Fürsprecher im Exil, setzte solche Mittel ein. Nach dem Scheitern der Verhandlungen am Treffen von Montmirail gab Ludwig Becket die Schuld, weil er unnötigerweise auf eine Vorbehaltsklausel bestanden hätte. Deswegen kam Ludwig während der Rückreise nicht mehr an Beckets Tisch, grüßte ihn nicht und ließ die königlichen Prokurationen einstellen, so daß Becket nichts angeboten wurde und er, obwohl in Ludwigs Begleitung, beim Erzbischof von Sens oder dem Bischof von Poitiers betteln mußte, »was viele der Seinen mit Furcht erfüllte, als ob sie nun von aller menschlichen Hilfe beraubt seien«⁴⁵). Becket selbst konnte ein bewußtes Sich-Hinwegsetzen über die üblichen Gepflogenheiten gezielt einsetzen. Im Jahre 1166 schrieb er drei Mahnbrieve an Heinrich, von denen der dritte folgende *salutatio* hatte: »Dies sind die Worte des Erzbischofs von Canterbury an den König der Engländer«⁴⁶). Er wurde von einem einfachen Mönch zugestellt, während die zwei früheren von Äbten getragen wurden. Daß schon die äußere Form und die Begleitumstände eines Briefes eine beabsichtigte Beleidigung ausdrücken konnten, ist übrigens auch sonst in der mittelalterlichen europäischen Geschichte belegt⁴⁷).

Emotionen wie Freude und Trauer wurden ebenso deutlich »inszeniert«. Auf die Nachricht von Beckets Ermordung kleidete sich Heinrich II. in Sack und Asche, sperrte sich in seinem privaten Zimmer ein und nahm drei Tage lang keine Nahrung zu sich⁴⁸). Alexander III. ging ebenfalls eine Woche auf sein Zimmer und ließ verständlicherweise wissen, er sei für keinen Engländer zu sprechen⁴⁹). Alexander hat sich übrigens nach dem Tod des Gegenpapstes Viktor IV. nach biblischem Muster verhalten: den jubelnden Kardinälen befahl er Schweigen und weinte für den gestorbenen Feind wie David für Absalon⁵⁰). Freude

43) Wilhelm fitzStephen, Vita S. Thomae c. 39 (MB 3, S. 51).

44) Wilhelm fitzStephen, Vita S. Thomae c. 37 (MB 3, S. 49).

45) *quod plurimum suos perterruit quasi jam omni humano auxilio destitutos*: Alan von Tewkesbury, Vita S. Thomae c. 33 (MB 2, S. 349).

46) MB 6, Nr. 152–154, S. 266–284 (der entscheidende Brief ist Nr. 154); vgl. BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 144–145.

47) Hartmut HOFFMANN, Zur mittelalterlichen Brieftechnik, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, hg. von Konrad REPGEN und Stephan SKALWEIT, Münster 1964, S. 141–170, hier S. 145–147.

48) Brief Arnulfs von Lisieux an Alexander III., ed. BARLOW, Letters (siehe Anhang I), Nr. 72, S. 123.

49) Brief eines königlichen *nuntius* an Richard von Poitiers, MB 7, Nr. 751, S. 476: *Generaliter interdictum est ne Anglici ad eum haberent accessum*.

50) Brief eines *nuntius* an Becket, MB 5, Nr. 53, S. 90–91.

wurde ebenfalls demonstrativ ausgedrückt. Am Vorabend des Becketstreites gab es eine berühmte Szene in Southampton nach Weihnachten 1162. Becket empfing Heinrich nach seiner Rückfahrt ins Königreich:

»... und siehe da, als der Erzbischof mit dem Königssohn [Heinrich (III.), für dessen Erziehung der Erzbischof zuständig war] die königliche Unterkunft betreten hatte und dem König und allen begegnet war, ging Freude und Jauchzen durch den ganzen Saal. König und Erzbischof küßten und umarmten sich gegenseitig und ehrten sich wechselseitig. Und am Morgen des folgenden Tages trafen sich die beiden wieder und reisten gemeinsam: die ganze Zeit reisten die zwei allein, mit allen anderen entfernt, sich geheim und vertraulich unterhaltend und gegenseitig lobend.«⁵¹.

Diese vertraute, aber gleichzeitig öffentliche Zweisamkeit wurde von Becket und Heinrich auch später vorgeführt, auf den Versammlungen, auf denen der Streit beigelegt werden sollte und vorübergehend auch wurde⁵²). Es handelt sich hier, wie oft in der Politik des frühen und hohen Mittelalters, nicht um die äußerliche Darstellung einer zugrundeliegenden und schon bestehenden Wirklichkeit, sondern vielmehr um die Herstellung dieser Wirklichkeit gerade dadurch, daß man sie inszeniert.

Emotionen konnten nicht nur von einzelnen, sondern auch von Kollektiven vorgeführt werden. Besonders in England kam es im Verlauf des ›langen zwölften Jahrhunderts‹ mehrmals zum Mobbing von in Ungnade gefallenem Bischöfen auf Hoftagen: so etwa die Behandlung Wilhelms von St. Calais 1088⁵³) und Anselms auf dem Hoftag zu Rockingham 1095⁵⁴), und gewissermaßen auch die von Stephan durchgeführte Gefangennahme einiger Bischöfe 1139⁵⁵) oder die Behandlung Hilarys von Chichester 1157 während des Rechtsstreites um die Exemtion des königlichen Eigenklosters Battle⁵⁶). Für solche Gelegenheiten existierte offenbar ein allgemein bekanntes Repertoire von Verhaltensformen.

51) *et ecce una cum regis filio regis hospitium ingrediente pontifice, rege, et universis occurrentibus, per totam aulam gaudium magnum et exultatio; rege et pontifice in mutua ruentibus oscula et amplexus, et sese invicem honore praevenientibus ... Et mane convenientes diei crastinae simul conficiunt iter, toto itinere soli duo, caeteris amotis omnibus familiariter et secreto colloquentes et sibi invicem applaudentes.* Herbert von Bosham, Vita S. Thomae III 19 (MB 3, S. 252–253).

52) Z. B. während des Treffens zu Fréteval im Sommer 1170: Guernes, Vie Saint Thomas, v. 4338–4355 (übers. SHIRLEY [siehe Anhang I], S. 115–116).

53) Frank BARLOW, William Rufus, London 1983, S. 85–89. Die Echtheit der Hauptquelle, die *De iniusta vexacione Willelmi episcopi Dunelmiensis*, ed. Hilary Seton OFFLER (†), in: *Chronology, conquest and conflict in medieval England* (Camden miscellany 34: Camden fifth series 10), Cambridge 1997, S. 49–104, ist umstritten, aber der zeitgenössische Kolorit ist unverkennbar.

54) BARLOW, Rufus (wie Anm. 53), S. 338–342.

55) Edward J. KEALEY, Roger of Salisbury. Viceroy of England, Berkeley, 1972, S. 174–184; Kenji YOSHITAKE, The arrest of the bishops in 1139 and its consequences, *Journal of Medieval History* 14 (1988), S. 97–114.

56) WARREN, Henry II (wie Anm. 5), S. 429–432.

Auf den Hoftagen zu Clarendon und Northampton ließen die weltlichen Magnaten ihr Mißfallen laut verkünden. Sie schrien ›Verräter‹, deuteten Becket's Schicksal durch Gesten an. Obwohl in Wirklichkeit weder Hinrichtung noch Verstümmelung als besonders wahrscheinliche Streitausgänge angesehen werden können⁵⁷⁾, rief Roger von York seine Kleriker in Northampton zu sich: sie sollten sich entfernen und nicht zusehen, wie der Erzbischof getötet werde⁵⁸⁾. Wie Wilhelm von Durham und Anselm wurde Becket von den Magnaten die kalte Schulter gezeigt, sobald der König sein Mißfallen deutlich werden ließ⁵⁹⁾. Anselm ging übrigens wie Becket nach dem Hoftag ins Exil wie andere englische Bischöfe des 12. Jahrhunderts auch – hier sehen wir ebenfalls eine ›Spielregel‹ der englischen Politik, eine feststehende, fast ritualisierte Verhaltensform, die man zumindest als einen wohlbekannten Zug im politischen Schachspiel betrachten könnte.

Die Symbolisierung politischer Inhalte spielte eine so bedeutende Rolle im Becketstreit, daß man Seiten füllen könnte. Hier werden lediglich einige besonders aussagefähige Beispiele herausgegriffen. Sehr aufschlußreich ist eine Schlüsselszene auf dem Hoftag zu Northampton. Als es um die Verurteilung Becket's wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten ging, bestand Becket darauf, beim Eintritt in die Halle der königlichen Pfalz sein Kreuz selbst zu tragen (er trug übrigens für den Fall eines körperlichen Anschlags die geweihte Hostie in einem Behältnis unter dem Gewand). Einige der anwesenden Bischöfe versuchten, ihm diese Vorhaben auszureden: es gehöre sich nicht, und außerdem sei dies mit dem Tragen einer Waffe in Anwesenheit des Königs gleichzusetzen. »Falls er sein Schwert zieht [man merke hier die typische und auch sonst im Streit häufig begegnende Mischung aus Metapher, Symbol und Wirklichkeit], was wirst du tun?«⁶⁰⁾ Becket behauptete, er trage sein Kreuz nur zum Schutz und als Zeichen der *pax*, aber es war offenbar ein aggressiver Friede, der damit signalisiert werden sollte, nach dem Motto: es wird keinen Krieg geben, aber im Ringen um den Frieden wird kein Stein auf dem anderen stehenbleiben. Die Szene wurde übrigens durch den Spielverderber Roger von York teilweise ruiniert. Einer der ewigen Streitpunkte zwischen den beiden Erzbistümern war das Recht des Erzbischofs von York, auch in der Provinz Canterbury sein Kreuz vor ihm tragen zu lassen, und da Roger sich dieses Vorrecht wohl während der Sedisvakanz vor Becket's Wahl vom Papst hat bestätigen lassen, sah er hier den günstigen Zeitpunkt, seine An-

57) Allerdings gingen einige Barone mit demonstrativ lauter Ausführlichkeit auf das Schicksal einiger Vorgänger Becket's ein: Wilhelm fitzStephen, Vita S. Thomae c. 55 (MB 3, S. 64–65).

58) Alan von Tewkesbury, Vita S. Thomae c. 9 (MB 3, S. 331).

59) *ex illa die amplius ad hospitium ejus non venerunt eum videre barones vel alii milites, intellecto regis animo*: Wilhelm fitzStephen, Vita S. Thomae c. 55 (MB 3, S. 64–65); vgl. das Verhalten der Bischöfe gegenüber Wilhelm von Durham (*Nemo enim illorum ut aiebant audebat eum osculari uel alloqui*, De iniusta vexacione, ed. OFFLER [wie Anm. 53], S. 81), oder die Aufforderung Wilhelms II. an die Bischöfe, Anselm ihre Freundschaft zu entziehen (BARLOW, Rufus [wie Anm. 53], S. 341).

60) Wilhelm fitzStephen, Vita S. Thomae c. 47 (MB 3, S. 57); Alan von Tewkesbury, Vita S. Thomae c. 8 (MB 2, S. 330).

sprüche in aller Deutlichkeit klarzumachen, indem er ebenfalls mit vorgetragenem Kreuz in die Halle eintritt: zweimal die gleiche symbolische Handlung, aber mit ganz unterschiedlicher Bedeutung⁶¹).

Die wichtigste symbolische Handlung des Streites war eine, die nicht stattgefunden hat: der Friedenskuß, den Heinrich II. und Becket sich als öffentliches Zeichen des beendeten Streites geben sollten, was Heinrich aber mit Erfolg verhindern konnte. Ludwig VII. war der Meinung, eine solche symbolische Schlußformel sei unerlässlich; Becket sollte sich auf keinen Fall darauf einlassen, ohne gewährten Kuß nach England zurückzukehren⁶²). Wichtig ist auch Becket's Feststellung, »daß diese Geste eine feierliche Form (*forma solemnis*) besitze, die in jedem Volk und in jeder Religion bekannt sei. Ohne Friedenskuß könne zwischen streitenden Parteien niemals Frieden geschlossen werden«⁶³). Obwohl Heinrich Becket nicht geküßt hat und in Tours im Herbst 1170 sogar dafür sorgte, daß eine Totenmesse gesungen wurde, damit er Becket den liturgisch üblichen Kuß nicht geben mußte, hat er ein anderes symbolisches Mittel gefunden, um seine Friedensabsicht kundzutun: er leistete Becket eine Art Marschalldienst. Er hat ihn sogar umarmt, aber eben ohne Friedenskuß⁶⁴).

Solche symbolisch beladenen Zeichen wurden von den Zuschauern auch »gelesen« und gedeutet. Für Ludwig VII. symbolisierte bis zuletzt Heinrichs Weigerung, Becket den Friedenskuß zu geben, seine mangelnde Friedensbereitschaft⁶⁵); aber auch entferntere Zuschauer hatten für solche Dinge geschärfte Augen, vergleichbar etwa mit modernen Journalisten, die für ihre Leserschaft die unklaren Vorgänge innerhalb etwa des Kremls oder des Vatikans oder überhaupt geschlossener politischer Systeme, die für uns nicht transparent sind, mittels Symbolen und Zeichen interpretieren. Sowohl in der königlichen Kapelle wie auch in der Diözese London wurden liturgische Änderungen getroffen, damit der Erzbischof in den Gebeten nicht genannt wurde. *Cum rumor erat de eorum concordia, tunc faciebat* [es ist hier von Gilbert Foliot die Rede] *de archiepiscopo memoriam; quod multi auditores notabant*⁶⁶). Ein solches »Notieren« seitens der Zuschauer kommt in den

61) Wilhelm fitzStephen, *Vita S. Thomae* c. 48 (MB 3, S. 57–58).

62) *Nos imus in Angliam ludere pro capitibus. Rex Francorum: Ita mihi videtur. Equidem, domine archiepiscopo, non dato tibi osculo pacis, si mihi crederes, [te] regi tuo non crederes*: Wilhelm fitzStephen, *Vita S. Thomae* c. 109 (MB 3, S. 113).

63) MB 7, Nr. 644, S. 246 (Becket an den päpstlichen Legaten Bernhard von Nevers); Klaus SCHREINER, »Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküßt« (Ps. 84, 11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. von Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen 43), Sigmaringen 1996, S. 37–86, bringt S. 82–85 eine ausführliche Behandlung des Friedenskusses im Verlauf des Becketstreites, so daß ich mich hier auf das Wesentliche beschränken kann.

64) Wilhelm fitzStephen, *Vita S. Thomae* c. 107 (MB 3, S. 110–111).

65) Siehe Anm. 62.

66) Wilhelm fitzStephen, *Vita S. Thomae* c. 78 (MB 3, S. 83–84); ähnlich »bemerkten« viele Heinrichs Weigerung, Becket den Friedenskuß zu geben, ebenda c. 112, S. 115 (vgl. auch c. 108, S. 113).

Viten öfters vor. Es bleibt natürlich die Möglichkeit, daß wir es hier mit einem literarischen Mittel des Kommentierens zu tun haben. Wiederum könnte man als Parallele die isländischen Sagas anführen: hier halten sich die anonymen Verfasser streng an die ungeschriebene Regel der Gattung, die Ereignisse nicht direkt zu kommentieren oder zu bewerten. Sie umgehen gleichzeitig aber diese Regel, indem sie »Leute dachten, daß« oder »nach der Meinung vieler, war dies« schreiben⁶⁷⁾.

Es wurde an vielen Phasen des Konflikts evident, daß es verfeindeten Menschen schwerfiel, direkt miteinander zu verhandeln. In Northampton scheint Becket nach dem ersten Tag kaum mit dem König gesprochen zu haben: die Anklagen, Verteidigungen und Vermittlungsvorschläge gingen stets über *internuntii*, obwohl die räumliche Trennung nur aus einer Treppe bestand⁶⁸⁾. Auch in der ersten Phase ernster Friedensverhandlungen trafen sich die päpstlichen Legaten mit Heinrich und mit Becket getrennt⁶⁹⁾. Für unsere eigene Zeit gehen wir wohl von der Annahme aus, daß Verhandlungen in der Sache stattfinden und daß Vermittler lediglich ein nützliches Instrument zum Erreichen einer Vereinbarung sind, die man im Prinzip auch anders hätte herbeiführen können; dem war im 12. Jahrhundert wohl nicht so. Von Zwischenhändlern wurde auch erwartet, daß sie mit dem eigenen Status und Honor für die Einhaltung von Übereinkommen bürgten. Mehrere Bischöfe zeigten auf dem Hoftag zu Northampton ihren guten Willen dadurch, daß sie bei Heinrich wegen der Bedingungen einer Konfliktbeilegung vorstellig waren und ihm sogar Geld aus den eigenen Taschen anboten. Falls ein Mediator eine Begegnung zwischen den Parteien zustande gebracht hatte, war seine Ehre verletzt, wenn kein Ergebnis erreicht werden konnte. Allgemein wird angenommen, daß Ludwig VII. nach dem Scheitern des Treffens zu Montmirail deswegen zornig war, weil er die Konfliktresolution für seine eigenen ›geopolitischen‹ Zwecke herbeiführen wollte, aber es ging wohl eher schlicht und einfach um Ludwigs Ehre und um die Wahrung seines ›Gesichts‹⁷⁰⁾.

Der Streit war ein öffentlicher Streit und mußte deswegen öffentlich beigelegt werden. Daraus ergab sich eine Reihe von Schwierigkeiten. Als erstes wäre zu nennen der in der Politik des frühen und hohen Mittelalters bekannte Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Versammlung und den ihnen passenden Umgangsformen. Gerd Althoffs Typologie – *colloquium publicum*, *colloquium secretum*, *colloquium familiare* – läßt sich im Verlauf des Becketstreites gut belegen⁷¹⁾. Öffentliche Versammlungen waren risikobe-

67) Lars LÖNNROTH, Rhetorical persuasion in the sagas, *Scandinavian Studies* 42 (1970), S. 157–189.

68) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 113–114; siehe z. B. Wilhelm fitzStephen, *Vita S. Thomae* c. 42 (MB 3, S. 53); zur Rolle der Vermittler in Konflikten im Allgemeinen siehe Gerd ALTHOFF, Privileg der *deditio* (wie Anm. 8), S. 100–101; DERS., Demonstration und Inszenierung, in: *Spielregeln* (wie Anm. 8), S. 229–257, hier S. 238–240.

69) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 171–173.

70) Vgl. oben bei Anm. 45.

71) Gerd ALTHOFF, *Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum*. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters, in: DERS., *Spielregeln* (wie Anm. 8), S. 157–184.

laden in einer politischen Kultur, die Rang und Ehre sehr stark betonte. Meinungsunterschiede konnten hier nur schwer ausgedrückt werden; gefragt war vielmehr eine sorgfältig geplante Inszenierung, die kaum Spielraum für spontane Handlung offenließ, und der erzielte Ausgang sollte nach Möglichkeit mit allen Beteiligten vorher abgestimmt sein. In der ›geheimen‹ Versammlung hingegen konnten Deals gemacht und Dinge gesagt werden, die in einer ›öffentlichen‹ nie möglich gewesen wären. Sie waren übrigens gerade deswegen ›geheim‹ und nicht etwa, weil die Ergebnisse geheimgehalten werden sollten. Dazwischen lag das *colloquium familiare*, ein Treffen mit Freunden und Ratgebern, das eine gewisse Redefreiheit voraussetzte. Becketts Schwierigkeiten resultierten teilweise aus der Tatsache, daß er solche fundamentalen Unterschiede ignorierte – ob bewußt oder unbewußt, sei hier dahingestellt. Möglicherweise war er trotz langer Vertrautheit mit den Spielregeln dieser aristokratischen Welt letztendlich ein nicht völlig sozialisierter Außen-seiter. Selbst auf öffentlichen Versammlungen war er bereit, Dissens offen zu verkünden. Dies war der eigentliche Anfang des Streites, aber selbst in der Schlussszene seines Lebens versuchte Johannes von Salisbury vergebens, ihn von einem öffentlichen Streitgespräch mit den vier königlichen *milites* abzuhalten und die Sache mit seinem Rat (das heißt dem Kreis der klerikalen *eruditi*) zu diskutieren. Becket meinte übrigens, es gäbe nichts zu diskutieren⁷²). Gleichzeitig zeigte er sich unfähig, mit dem Ton des *colloquium familiare* umzugehen. Nach dem Bericht des Wilhelm Fitzstephen hat nach dem Treffen von Montmirail einer der Kleriker in Becketts Begleitung Schwierigkeiten mit seinem stockenden Pferd und sagte diesem *E, progredere, salvo honore Dei et sanctae ecclesiae et ordinis mei*⁷³). Becket – dem ein Sinn für Humor nicht nachgesagt wird – reagierte darauf ziemlich geizt, aber wir nehmen hier, wie ich meine, einen Tonfall wahr, einen Tonfall, der seltsam modern anmutet: zumindest im kleineren Kreise gab es eine gewisse Betrachtungs- und Redefreiheit als Kehrseite zu der sehr formalisierten öffentlichen Seite der höfischen Politik. Charakteristisch für die Politik dieser Zeit war die Erwartung, daß selbst ein politischer Führer nicht allein handeln, sondern sich vorher gut beraten lassen werde. Gerade Becket wurde der Vorwurf gemacht, er lasse sich *nicht* beraten. Am Anfang des Streites, zu Clarendon, habe er nach Ansicht Gilberts von London und anderer Amtskollegen plötzlich nachgegeben, ohne seine Amtsbrüder vorher zu konsultieren⁷⁴). Auf der Versammlung zu Montmirail Anfang 1169 bestand er, wie gesagt, auf *salvo honore Dei* gegen den Rat und zum großen Ärger Ludwigs VII.⁷⁵).

Die spezifischen Grundregeln öffentlicher Versammlungen führten zu besonderen Schwierigkeiten der Konfliktbeilegung, weil einerseits Konflikte öffentlich beigelegt wer-

72) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 242.

73) Wilhelm Fitzstephen, Vita S. Thomae c. 93 (MB 3, S. 96–97).

74) Vgl. etwa der lange Brief Foliots an Becket, Letters and Charters of Gilbert Foliot, ed. MOREY und BROOKE (wie Anm. 12), Nr. 170, S. 233–234.

75) Siehe oben bei Anm. 45.

den mußten und andererseits öffentliche Versammlungen nur dann funktionieren konnten, wenn alle Parteien einig waren, der Streit also schon beigelegt worden war. Zwischenhändler waren deswegen besonders gefragt: es handelt sich nicht nur um den Wunsch vernünftiger Außenseiter (etwa Alexanders III.), den Streit auf akzeptable Weise zu beenden, sondern um die extreme Schwierigkeit, anders zu verhandeln. Selbst private Treffen setzten eine Freundschaft und Übereinstimmung voraus, die während des Streites erst wiederhergestellt werden sollten. Bezeichnenderweise demonstrierten Heinrich und Becket nach der ersten Begegnung zu Fréteval ihre Einigkeit dadurch, indem sie sich in »öffentlicher Vertrautheit« miteinander unterhielten.

Eine Öffentlichkeit mußte erst hergestellt werden. Becket und Heinrich konnten zwar aus der Ferne noch öffentlich wirken, aber die zur Verfügung stehenden Mittel ließen sie eigentlich nur das Fortsetzen der Feindschaft signalisieren. Aus der Ferne wirken bedeutete, aus der Ferne dem Feind Schaden zuzufügen: Mandate und Befehle an königliche Beamte, Konfiszierungen und Exilierungen durchzuführen; Exkommunikationen, Interdikte und Appellationen an den Papst; Briefe zu verbreiten, die für einen weiteren Kreis bestimmt waren. Der Streit konnte nur von Angesicht zu Angesicht beendet werden, aber auch nur vor einer Öffentlichkeit. Im 12. Jahrhundert existierte diese Öffentlichkeit nur für die kurze Frist eines Hoftags oder einer Versammlung. Selbst beim Ende des Streites war die Öffentlichkeit nicht präsent, oder vielmehr die richtige Öffentlichkeit war nicht präsent. Nur wenige Teilnehmer an den Versammlungen zu Clarendon und Northampton waren bei den Begegnungen zu Fréteval und Tours anwesend. Becket kehrte nach England zurück, ohne daß die englische politische Öffentlichkeit die Versöhnung zwischen ihm und dem König gesehen hatte: Heinrich II. handelte nicht nur hinhaltend und hinterhältig, als er behauptete, den Friedenskuß sollte er Becket am besten in England geben⁷⁶). Das eisige Klima, das Becket nach seiner Rückkehr erlebte, sollte uns stutzig machen. Offensichtlich war ein königliches Mandat mit dem Anfang »Wißt, daß Thomas Frieden mit mir und meinen nach meinem Willen geschlossen hat« viel weniger wirksam, als eine öffentlich inszenierte Versöhnung hätte sein können, was wohl einiges über die Wirksamkeit angiovinischer Schriftlichkeit verrät.

Was wir gesehen haben, ist eine politische Gemeinschaft, in der Politik in einer Art und Weise durchgeführt wurde, die jedes Mitglied eines karolingischen oder nachkarolingischen Königreichs sofort erkannt hätte, sieht man von einigen Innovationen und einigen Manifestationen des englischen Exzeptionalismus ab. Und doch wird der Becketstreit üblicherweise als eine ganz spezifische Erscheinung des 12. Jahrhunderts und der englischen politischen Kultur angesehen. Er paßt sich in die »grand narrative« der Historiographie der mittelalterlichen englischen Politik – das heißt, die zugrundeliegende Metahistorie, die der einzelnen Erzählung oder Analyse ihren Sinn gibt – gut ein. Diese betont vor allem die stetige Entwicklung eines Staatswesens, das seit dem 10. Jahrhundert als besonders fort-

76) Wilhelm fitzStephen, Vita S. Thomae c. 107 (MB 3, S. 111).

schrittlich (sprich: zentralisiert) gilt⁷⁷). Von diesem Standpunkt aus gesehen, lagen die Wurzeln des Streites in den Ansprüchen der Kirche nach einer Sondergerichtsbarkeit über eigene Sachen (das heißt nicht nur über »verbrecherische Kleriker«, sondern auch verschiedene Gerechtsame) und nach einer eigenen Gerichtshierarchie, die über archidiaconale und bischöfliche Gerichte schließlich außer Landes zur päpstlichen Gerichtsbarkeit führte. Dagegen setzte Heinrich II. den Anspruch der Krone, alle Gerichtsbarkeit über Menschen und Sachen, durch die, leicht anachronistisch formuliert, ein »öffentliches Interesse« tangiert wurde, entweder selbst auszuüben oder durch Aufsicht und Appellationsmöglichkeit zu kontrollieren. Die Streitpunkte waren also relativ einfach, und weil die Position Heinrichs eine im wesentlichen vernünftige war, die sich in die historische Entwicklung des englischen Staatswesens gut einfügte, war es eben diese Position, von einigen gesichtswahrenden Änderungen und Kompromissen abgesehen, die am Schluß gesiegt hat. In den jüngsten Darstellungen durch Warren und Barlow fängt der Becketstreit mit Clarendon an und hört mit dem sogenannten Konkordat von Avranches 1172 und den Nachverhandlungen mit dem Legaten Hugo Pierleoni 1175–1176 auf. »In the end it proved possible to satisfy almost all Henry's requirements without serious injury to the Church's essential »liberties««, wie Warren es formuliert⁷⁸), und in ähnlicher Weise schreibt Barlow über die Taktik Heinrichs II. auf der Versammlung zu Clarendon: »It would have been more prudent to try to get his way on a few important, but limited, issues ... which were amenable to practical solutions«⁷⁹). Man fragt sich, warum man denn so viel Aufruhr um eine doch so simple Sache machte. Und in der Tat haben Historiker seit langem die Unvernunft und Unbeweglichkeit auf beiden Seiten betont sowie ihre Unfähigkeit, sich in Richtung vernünftiger Kompromisse und Übereinkommen zu bewegen. Um Warren nochmals zu zitieren: beide Parteien waren süchtig nach »a dangerous posturing which was to inveigle the two of them deeper and deeper into inexorable conflict«⁸⁰).

Gleichzeitig haben Historiker die wechselnden Ziele der Beteiligten während des gesamten Streitverlaufs, aber insbesondere am Anfang und am Ende betont. Den Streit als einen Konflikt in erster Linie um geistliche Gerichtsbarkeit zu interpretieren, ist keineswegs eine Erfindung neuzeitlicher Historiker: Einige der Biographen Becketts haben ihre Erzählungen des Streites dadurch gestaltet und den biblischen und kanonischen Grundlagen der königlichen und erzbischöflichen Position viel Platz eingeräumt⁸¹). Aber die zeitgenössische Korrespondenz sowie die etwas späteren Berichte über die unzähligen Tref-

77) Siehe etwa James CAMPBELL, *The late Anglo-Saxon state: a maximum view*, *Proceedings of the British Academy* 87 (1994), S. 39–65.

78) WARREN, *Henry II* (wie Anm. 5), S. 448.

79) BARLOW, *Becket* (wie Anm. 5), S. 105.

80) WARREN, *Henry II* (wie Anm. 5), S. 457.

81) Z. B. Herbert von Bosham, *Vita S. Thomae III* 23–24 (MB 3, S. 266–272), oder die *Summa causae inter regem et Thomam* (MB 4, S. 201–212).

fen und Vorverhandlungen lassen kaum erkennen, daß es während des Streites in erster Linie um geistliche Gerichtsbarkeit ging. Worum es ging, waren viel weniger die ›Ursachen‹ des Streites – falls man die Fragen der Gerichtsbarkeit dazu rechnen kann – als der Streit selbst und dessen Folgen: die Einkünfte und Gerechtsame Canterburys (darunter das Recht, Könige zu krönen); die Exkommunikationen; die Bereitschaft Heinrichs, durch den Friedenskuß seine volle Wiederaufnahme Becketts in die königliche Huld öffentlich zu demonstrieren; die Bereitschaft Becketts, Heinrich öffentlich als König und Herrn durch eine uneingeschränkte Bekenntnis der vom Großvater geerbten königlichen Ehre und Dignität anzuerkennen.

Bereits in den Anfängen wurde der Streit sehr schnell zu einem Streit um des Streites willen. Ganz am Anfang stand doch eine Reihe von Aktionen Becketts, durch die er den König öffentlich desavouierte oder zu desavouieren schien. Er legte das Kanzleramt nieder, ohne irgend jemanden darüber konsultiert zu haben; er sprach sich öffentlich gegen die Umwandlung der ›sheriff's aid‹ in eine regelmäßige Steuer aus; er exkommunizierte den königlichen Vasallen Wilhelm von Eynsford ohne königliche Erlaubnis und lehnte die königliche Bitte um Aufheben der Exkommunikation zuerst ab⁸²⁾. Vor allem hat er aber auf dem Hoftag zu Westminster dem Anspruch des Königs nach Respektierung und Anerkennung der königlichen Ehre und Dignität öffentlich widersprochen. Als Becket dann während der informellen Verhandlungen zwischen Westminster und Clarendon die Bereitschaft zum Einlenken signalisierte, zeigte Heinrichs Antwort sein Bemühen um die Wahrung der Form: »er wollte, daß die Verpflichtung, die königlichen *Consuetudines* einzuhalten, ihm auf folgende Weise gemacht werden sollte: im Angesicht der Bischöfe und Magnaten des Königreichs, in öffentlicher Audienz.«⁸³⁾. Nur so konnte Satisfaktion für die Injurie der vorherigen öffentlichen Ablehnung gewährt werden. Daß Heinrich auf einer schriftlichen Fassung der *avitae consuetudines* bestand, war nicht nur ein Beispiel dafür, wie ein König im Moment des Triumphs oft einen Schritt zu weit gehen kann (man denke etwa an das Verhalten Heinrichs IV. gegenüber den Sachsen im Herbst 1075). Es war durch die vorausgegangene öffentliche Debatte notwendiger geworden; man mußte nun öffentlich und deutlich zeigen, daß die Wiederherstellung des Friedens eine echte war. Für Becket wiederum war dies ein Indiz dafür, daß man zu seinen Versprechungen kein Vertrauen hatte. Er reagierte darauf, indem er die Besiegelung des Schriftstückes zunächst verweigerte, was wiederum ein Fragezeichen über den soeben abgeschlossenen Frieden setzte, genau wie am Schluß des Streites seine Exkommunikation der an der Krönung des jungen Königs beteiligten Bischöfe ein Fragezeichen über den soeben abgeschlossenen Frieden setzte.

Wir haben es hier mit einer politischen Gemeinschaft zu tun, in der – obwohl es jetzt möglich geworden war, Streitpunkte in der Sprache der Vernunft und des politischen Kal-

82) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 105.

83) Siehe oben, Anm. 19.

küls zu artikulieren – die primäre Sprache der Politik immer noch die Metasprache war, in der es um Ehre, Rang und Wiedergutmachung für Verletzungen von Ehre und Rang ging. Und diese Metasprache ließ sich nur sehr bedingt für die Realisierung andersartiger Ziele instrumentalisieren; vielmehr bestimmte sie diese Ziele weitgehend. Die symbolischen und ritualisierten Formen der Interaktion drückten keine tieferliegende Wirklichkeit aus; sie waren diese Wirklichkeit. Daher müssen wir das herkömmliche Verständnis des Streites umkehren: Heinrich und Becket wurden nicht deswegen Feinde, weil sie sich über Prinzipien nicht einigen konnten; sie konnten sich über Prinzipien nicht einigen, weil sie Feinde geworden waren.

Zum Schluß möchte ich auf eine vernachlässigte Episode der Endphase des Streites aufmerksam machen. Während des großen, von Söhnen und Frau geführten Aufstands gegen seine Herrschaft 1173–1174 machte Heinrich eine Reise nach Canterbury im Juli 1174. Die Tatsache ist durchaus bekannt, aber sie wird nur selten richtig bewertet. Warren zum Beispiel erwähnt die Reise Heinrichs in seinem Bericht über den Becketstreit, soweit ich sehe, überhaupt nicht; dafür hat er eine seitenlange Analyse des Konkordats von Avranches⁸⁴). Knowles sieht die Episode ebenfalls als belanglos an (»a gesture«) und erwähnt sie im Zusammenhang mit dem Aufstand⁸⁵). Nur Barlow widmet der Reise einen ganzen Absatz; obwohl er sich mehr für Avranches und für das Schicksal der Becketischen *eruditi* interessiert, sieht er doch, daß Heinrichs Bußfahrt das eigentliche Ende des Streites markiert⁸⁶). Für Zeitgenossen aber war die Episode höchst bedeutend. Sie war für sie viel interessanter als das Konkordat von Avranches, und über die Jahrhunderte wurde sie in visueller und verbaler Erinnerung gehalten, bis Thomas Cromwell und seine Agenten im Auftrag Heinrichs VIII. mit gezielter öffentlicher Brutalität eine genauso bedeutungsschwangere Umkehrung der königlichen Heiligenverehrung im Jahre 1538 durchführten⁸⁷).

Heinrich kam nach Canterbury ohne jegliches *adventus*-Zeremoniell und ging zu Fuß zum Dom⁸⁸). Auf der Strecke zwischen Stadttor und Dom ging er sogar barfuß. Vor dem Grab des Martyrers beichtete er seine Sünden und »machte mit dem Martyrer seinen Frieden«. Das Kloster (Christ Church Canterbury, Becket's Domkapitel) »legte allen Zorn gegen ihn ab« – man beachte die Sprache der Fehde –; danach wurde er von den versammel-

84) WARREN, Henry II (wie Anm. 5), S. 530–549; die Bußfahrt Heinrichs wird lediglich im Zusammenhang mit dem Aufstand der Söhne 1173–1174 behandelt, ebenda S. 135.

85) KNOWLES, Becket (wie Anm. 5), S. 153.

86) BARLOW, Becket (wie Anm. 5), S. 269–270.

87) John BUTLER, *The quest for Becket's bones*, New Haven und London 1995, S. 112–133; siehe demnächst die ausführliche Behandlung der Entkanonisierungsprozesses durch meinen Kollegen George W. BERNARD, *The English reformation* (in Vorbereitung).

88) Beste Schilderung durch Guernes, *Vie Saint Thomas*, vv. 5906–6093 (übers. SHIRLEY [siehe Anhang I], S. 159–162; die Zitate im Text sind der Übersetzung Shirleys entnommen).

ten Prälaten und Mönchen geißelt. Wie so oft, bediente sich hier die Metasprache der öffentlichen Politik des Vokabulars der kirchlichen Penitenz, aber hier schimmert auch die weitverbreitete symbolische Handlung der *deditio* durch. Heinrich erniedrigte sich vor dem Heiligen in einem Akt der Unterwerfung, während die versammelten Prälaten für Heinrich bei Thomas intervenierten, genauso wie sie es für Thomas bei Heinrich auf dem Hoftag von Northampton getan hatten. Normalerweise folgte auf eine *deditio* die Wiederaufnahme des sich Unterwerfenden in die Gnade und Huld des Empfängers. »Nun hat Gott seinen Zorn gegen den König beiseite gelegt«; bekanntlich wurde geglaubt, daß Thomas Heinrich in der Tat dadurch wiederaufgenommen hatte, indem er den Sieg von Heinrichs Truppen über die Aufständischen in den Tagen unmittelbar nach der Bußfahrt Heinrichs bewirkte. Die symbolische Sprache der adeligen Fehde verlangte einen solchen Abschluß. Gerade weil sie zu Lebzeiten Becketts nicht möglich gewesen war, mußte sich Heinrich nach Becketts Tod umso vollständiger unterwerfen. Der Ehre wurde am Ende doch Genüge getan.

Anhang I – die hagiographischen Quellen zum Becketstreit

Im folgenden werden die Becketviten mit ihren Abhängigkeiten aufgelistet. (1) Johannes von Salisbury: Brief *Ex insperato* (Anfang Januar 1171; nur die Passio; ediert MILLOR and BROOKE, Letters, Nr. 305, S. 724–739); (2) Johannes von Salisbury: Vita (1171; übernimmt 1 fast wörtlich; ediert MB 2, S. 301–322); (3) Edward Grim (1171–1172; benutzt 1; ediert MB 2, S. 351–450); (4) Anonymus II »von Lambeth« (1172–1173; benutzt 1, 2; ediert MB 4, S. 80–144); (5) Benedict von Peterborough (Mirakelsammlung; einleitende Passio (1173–1174) nur durch Auszüge im Quadrilogus I (unten, 15) erhalten; benutzt 1, 2; ediert MB 4, S. 1–19); (6) Wilhelm von Canterbury (Mirakelsammlung ab 1172, einleitende Vita wohl 1173–1174; benutzt 1, 2, 4?; ediert MB 1, S. 1–137); (7) Wilhelm fitzStephen (1173–1174; benutzt 1?; ediert MB 3, S. 1–154); (8) Guernes von Pont-Sainte-Maxence, Vie Saint Thomas (1174; mittelfranz. Verse; größtenteils von 3 abhängig, benutzt auch 5 und 6; hg. Emmanuel WALLBERG, Lund 1922, engl. Übersetzung von Janet SHIRLEY, Garnier's Becket, London 1975); (9) Robert von Cricklade (1173–1174; verloren, nur durch Ableitungen [13, 15] bekannt; benutzt 1, 2; siehe Margaret ORME, A reconstruction of Robert of Cricklade's Vita et miracula Sancti Thomae Cantuariensis, Analecta Bollandiana 84 [1966], S. 379–398); (10) Anonymus I (= Roger von Pontigny?) (1176–1177; benutzt 1, 3, 5?; ediert MB 4, S. 1–79); (11) Alan von Tewkesbury (1176; »Ergänzungsschrift« zu 1, vor allem mit Details der frühen Exilzeit 1164–1167; ediert MB 2, S. 299–301, 323–352); (12) Anonymus III »von Lansdowne« (fragmentarisch; ediert MB 4, S. 145–185); (13) Benet (Benoit) von St Albans (1184; mittelfranz. Verse, größtenteils von 9 abhängig; ediert F. MICHEL, Chronique des ducs de Normandie (Documents inédits sur l'histoire de la France 3), Paris 1844, S. 461–509, 619–625); (14) Herbert von Bosham (1184–6; teilweise als Erwiderung/Ergänzung/Korrektur zu den früheren Viten konzipiert; letztes Buch, über die Ermordung Becketts, etwas später geschrieben; ediert MB 3, S. 155–534); (15) Quadrilogus II (1198; synoptische Kompilation aus 1, 5, 6, 11, 14; ediert MB 4, S. 266–424) und Quadrilogus I (13. Jh.; Q. I = Q. II, ergänzt durch Entlehnungen aus einer erweiterten Fassung von 3 und aus 7); (16) Thómas Saga Erkibyskups (Urfassung? um 1200, erhaltene Version Mitte 14. Jh.; altnorwegische Übers. von 9, später mit Materialien aus 1, 5 und 15 ergänzt; ediert E. Magnússon, Rolls Series, 2 Bde., London 1875–1883). Darüber hinaus existiert eine Vielzahl teilweise noch nicht näher untersuchter kurzer *Passiones*.

Anhang II – Zeittafel der ›öffentlichen‹ Ereignisse im Becketstreit

1162 V 23	Becket zum Eb. von Canterbury gewählt
1163 V 19	Konzil von Tours
1163 VII 1	Hoftag von Woodstock; Streit über Steuerpolitik und Gerichtsbarkeit über Kleriker
1163 X 1	Hoftag von Westminster: Heinrich verlangt bischöfliche Anerkennung der <i>avitae consuetudines</i>
1164 I 13	Hoftag von Clarendon: Becket verspricht Anerkennung, bittet aber um Aufschub vor seiner Besiegelung einer schriftlichen Fassung
1164 X 6	Hoftag von Northampton: mehrere Anklagen gegen Becket (Kontumaz, finanzielle Unregelmäßigkeiten). Becket geht danach ins Exil
1164 XI 22	Gesandte Beckets und Heinrichs erscheinen vor Alexander III. in Sens
1164 XII	Heinrich II. konfisziert Besitz und Einkünfte Canterburys und exiliert Familie und Haushalt Beckets; Becket in Pontigny
1165 IV 11	geplantes Treffen zwischen Becket, Heinrich II., Ludwig VII., Alexander III. zu Pontoise kommt nicht zustande
1165 V 23	Konzil von Würzburg; Heinrichs Gesandte ›erkennen‹ Paschalis III. an
1165 VIII	Alexander kehrt nach Italien zurück; Becket wird verboten, Schritte gegen Heinrich und dessen Partei vor Ostern 1166 zu unternehmen
1166 IV 24	Treffen zu Angers zwischen Heinrich II. und Beckets <i>clerici</i>
1166 V 2	Becket zum päpstlichen Legaten ernannt
1166 VI 12	Becket verurteilt Konstitutionen von Clarendon und exkommuniziert mehrere Kleriker namentlich zu Vézelay
1166 VI 24	›Konzil‹ der englischen Bischöfe in London; Appellation gegen Becket
1166 XI	Becket verläßt Pontigny für Sens, nachdem Heinrich Druck auf den Zisterzienserorden geübt hat
1166 XII	erfolgreiche Gesandtschaft Heinrichs an Alexander
1167 II	Legation der Kardinäle Wilhelm und Otto
1167 VIII	Waffenstillstand zwischen Heinrich II. und Ludwig VII. bis Ostern 1168
1167 XI 18	Treffen zwischen Legaten und Becket bei Gisors
1167 XII Anfang	Treffen zwischen Legaten und Heinrich zu Argentan
1168 V	Gesandtschaften Beckets und Heinrichs an den Papst
1168 V	Legation Simons von Mont Dieu und Bernhards von Grandmont
1168 VII	geplantes Treffen zwischen Becket, Heinrich und Ludwig zu La Ferté-Bernard kommt nicht zustande
1169 I 6	Treffen von Montmirail: Legaten, Heinrich II., Ludwig VII., Becket
1169 II 7	Treffen von Saint-Léger: Legaten, Heinrich II., Ludwig VII., Becket; päpstl. Ultimatum an Heinrich
1169 II 22	geplantes Treffen zwischen Becket und Heinrich zu Tours; Becket lehnt ab
1169 II 28	Legation Gratians und Vivians angekündigt
1169 V 29	Becket exkommuniziert Gilbert von London, mehrere Kleriker und königliche Beamte
1169 IX Anfang	Hoftage zu Bur und Caen: Heinrich II., englische und normannische Bischöfe, Legaten. Verhandlungen scheitern; verschärfte Schutzmaßnahmen Heinrichs; Becket droht mit weiteren Exkommunikationen
1169 XI 16	Treffen von Montmartre: Legaten, Heinrich II., Ludwig VII., Becket
1169 XII	Becket droht, England mit Interdikt zu belegen

- 1170 I Alexander besteht auf Einhaltung der zu Montmartre vereinbarten Bedingungen; Legation Rotrous von Rouen und Bernhards von Nevers (später auch Wilhelms von Sens)
- 1170 VI 14 Krönung des ›jungen Königs‹ Heinrich (III.) durch Roger von York und andere
- 1170 VII 22 Treffen von Fréteval: Legaten, Heinrich II., Ludwig VII., Becket; Friedensabschluß (ohne Friedenskuß)
- 1170 X 1 Treffen von Tours (auf angiovinischem Boden): Heinrich II., Becket. Kein Friedenskuß; Heinrich verspricht persönliche Begleitung nach England und Begleichung von Beckets Schulden
- 1170 X weitere Treffen zwischen Becket und Heinrich zu Amboise und Chaumont
- 1170 XI 29 Becket kehrt nach England zurück (kein Friedenskuß, keine Begleichung der Schulden, keine königliche Begleitung); Exkommunikation der an der Krönung des jungen Königs beteiligten Bischöfe; Christusartiger Einritt in Canterbury
- 1170 XII Beckets Gesandte vom Hofe des jungen Königs abgewiesen; ›Hausarrest‹ in Canterbury verhängt
- 1170 XII 29 Mord im Dom
- 1171 III 25 (Gründonnerstag) Heinrichs Gesandte versichern eidlich Heinrichs Bereitschaft, sich bedingungslos dem päpstlichen Urteil zu unterwerfen; deswegen keine persönliche Exkommunikation Heinrichs, kein Interdikt über England
- 1172 V 21 Vertrag von Avranches
- 1173 II 21 Heiligensprechung Beckets
- 1174 VII 12 öffentliche Buße Heinrichs II. in Canterbury